

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name lautet „SOZIAL, GERECHT UNABHÄNGIG“ (SGU).
2. Das Tätigkeitsgebiet ist Duisburg.
3. Der Sitz des Wählerbündnisses ist Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der „SGU“ kann jede/r werden, der sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
2. Der Eintritt in das Wählerbündnis „SGU“ erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Es besteht die Möglichkeit einer kostenlosen einjährigen Schnuppermitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft wird 2 Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung beim Vorstand wirksam, sofern der Vorstand keinen Einspruch gegen die Mitgliedschaft einlegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung des Wählerbündnisses verstößt und damit schweren Schaden zufügt.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung uneingeschränkt teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in den Mitgliederversammlungen und der Beschlussfassung ein Stimmrecht, sofern sie ihren satzungsgemäßen Beitrag bezahlt haben.
3. Schnuppermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Grundsätze des Programms der SGU zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
 - c. regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur SGU anzutreten.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Gliederung und Zusammenschlüsse

1. Der Kreisverband hat das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 des Parteiengesetzes zu gliedern (Ortsverbände analog zu den 7 Stadtbezirken).
2. Da die politische Arbeit der Ortsverbände sich auf die Kommunalpolitik konzentrieren sollte, ist es sinnvoll, dass die Mitglieder Einwohner des jeweiligen Bezirks sind.
3. Innerhalb des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu speziellen kommunalpolitischen Themen frei gebildet werden.
4. Nachgeordnete Ortsverbände besitzen keine selbständige Kassenführung und Finanzplanung.

§ 6 Organe

1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - a. Der Kreisparteitag
 - b. Der Kreisvorstand
 - c. Die Kassenprüfung

§ 6.1 Kreisparteitage

1. Der Kreisparteitag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Die Versammlungsleitung führt der 1. Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a. Die Beschlussfassung über:
 - i. die Konstituierung des Kreisparteitages und seiner Organe, sowie die Geschäftsordnung,
 - ii. die Wahlordnung,
 - iii. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht,
 - iv. die Entlastung des Vorstandes,
 - v. die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik des Kreisverbandes,
 - vi. das Wahlprogramm für Kommunalwahlen,
 - vii. die Direktkandidaturen für den Rat zur Kommunalwahl,
 - viii. die Erstellung von Wahllisten für Rat und Bezirksvertretungen zur Kommunalwahl.
 - b. Die Wahl des Kreisvorstandes
 - c. Die Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2 Personen)
 - d. Die Beschlussfassung über die Satzung
 - e. Die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag dem Kreisvorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder.

4. Weitere Kreisparteitage sind innerhalb von 3 Monaten einzuberufen
 - a. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung.
 - b. auf Beschluss des Kreisvorstandes.
 - c. auf Antrag von 25 % der Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6.2 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das höchste politische Leitungsorgan zwischen den Parteitag.
2. Der Kreisvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung um höchstens 3 Monate verlängert werden. Er besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. und der/dem Schriftführer/in
 - e. sowie 6 Beisitzer/innen.
3. Das Wählerbündnis wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (den/der Vorsitzenden gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem/der Kassierer/in bzw. dem/der Schriftführer/in) nach außen vertreten.
4. Der Kreisvorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ortsverbänden. Vertreter der Ortsverbände werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
6. Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch einen Kreisparteitag möglich, wenn ein ordnungsgemäß eingegangener Antrag dieses beinhaltet, jedoch kein Dringlichkeitsantrag ist.

6.3 Kassenprüfung

1. Die mindestens 2 Mitglieder der Kassenprüfung werden vom Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Als Kassenprüfer dürfen nicht gewählt werden:
 - a. Mitglieder des Kreisvorstandes.
 - b. Angestellte der Kreisgeschäftsstelle.
 - c. Mitglieder, die auf andere Weise Einkünfte vom Kreisverband erhalten.

§ 7 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eines Kreisparteitages erforderlich. Sie müssen ordnungsgemäß beantragt sein.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit einer 2/3 Mehrheit

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.02.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.